

Allgemeines Gemeindegebührengesetz (GebG)

In der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2010 angenommen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Kosten und die Zusprechung von Entschädigungen im Verfahren vor der Gemeindeverwaltung (Gemeindebehörden und Gemeindebetriebe).

2 Es findet überdies auch sinngemäss Anwendung auf Verfügungen und Entschiede der Gemeindeverwaltung, welche sich auf eidgenössisches oder kantonales Recht stützen.

3 Besondere Kostenregelungen gemäss kommunalem oder übergeordnetem Recht werden vorbehalten. Die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere betreffend Zuständigkeit, Bezug und Rechtsschutz, sind sinngemäss auch dort anzuwenden.

Art. 2 - Definition Gebühren

1 Verwaltungsgebühren sind das Entgelt für eine staatliche Tätigkeit.

2 Benutzungsgebühren sind Gebühren, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Sachen geschuldet sind, wenn diese den Gemeingebrauch übersteigt.

Art. 3 - Definition Auslagen

1 Auslagen sind die effektiven weiteren Aufwendungen, die der Gemeinde bei der Erfüllung der gebührenpflichtigen Leistungen erwachsen. Darunter fallen insbesondere Kosten für Dritte (z.B. Expertisen, Übersetzungen), Beschaffung von Unterlagen, Übermittlungs- und Kommunikationskosten sowie Reise- und Transportkosten.

Art. 4 - Gleichstellung der Geschlechter

1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Grundsätze

Art. 5 - Gebührenpflichtige Personen

1 Wer eine Verfügung oder einen Entscheid veranlasst oder öffentliche Einrichtungen und Sachen beansprucht, hat die angefallenen Gebühren und Auslagen zu bezahlen.

2 Handeln mehrere Personen gemeinsam, so haften sie für Gebühren und Auslagen solidarisch.

Art. 6 - Streitige Verfahren, treuwidriges Verhalten

1 In streitigen Verfahren hat jeder Beteiligte, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen wird, die Aufwendungen (Gebühren und Auslagen) anteilmässig zu tragen.

2 Aufwendungen, die ein Beteiligter durch treuwidriges Verhalten oder durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften veranlasst, gehen zu seinen Lasten.

Art. 7 - Öffentlich-rechtliche Körperschaften

1 Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden in der Regel ebenfalls Gebühren und Auslagen erhoben.

Art. 8 - Vorschüsse

1 Die Verwaltung kann in begründeten Fällen (z.B. Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände usw.) angemessene Vorschüsse verlangen, sofern nicht von Amtes wegen gehandelt werden muss.

2 Ein Vorschuss ist innert angemessener Frist zu leisten. Er ist insbesondere dann zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist oder keine Gewähr für die Bezahlung der Kosten besteht.

3 Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen innert Frist der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die angebehrte Amtshandlung unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Art. 9 - Ausseramtliche Kosten

1 Eine allfällige ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

2 In Einspracheverfahren vor Gemeindebehörden werden ausseramtliche Kosten zugesprochen, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen.

3 In der Regel werden im Baubewilligungsverfahren vor den Gemeindebehörden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen.

III. Bemessung der Gebühren

Art. 10 - Bemessung

1 Die amtlichen Gebühren, welche alle Aufwendungen der Gemeinde, die Auslagen ausgenommen, umfassen, betragen Fr. 10.- bis Fr. 20'000.-.

2 Besteht für die amtlichen Gebühren ein Mindest- und ein Höchstansatz, so sind sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und dem Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 11 - Überschreiten der Ansätze

1 Bei besonders schwierigen und umfangreichen Verfahren, bei Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes sowie bei Übersetzungen aus oder in eine Fremdsprache kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstansatzes gemäss Art. 10 Abs. 1 erhöht werden.

Art. 12 - Nicht hoheitliche Tätigkeiten

1 Für Leistungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, kann das Entgelt nach vorgängiger Vereinbarung gemäss den Honoraransätzen der Berufsverbände oder privater Fachleute bemessen werden.

IV. Zuständigkeiten, Bezug und Rechtsschutz

Art. 13 - Entscheid

1 Der Entscheid über die Gebühren und Auslagen erfolgt in der Regel im Dispositiv der entsprechenden Verfügung oder des Entscheides durch die in der Hauptsache zuständige Stelle. Die zuständige Stelle kann die Kosten auch in Form einer selbständigen Verfügung erheben.

2 Ausnahmsweise ist auch das Ausstellen einer einfachen Rechnung zulässig.

Art. 14 - Fälligkeit, Verzugszinsen

1 Gebühren und Auslagen werden mit dem Erlass der Verfügung oder des Entscheides bzw. mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und Sache fällig. Wird eine Rechnung ausgestellt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die kostenpflichtige Person durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt.

3 Bei verspätetem Zahlungseingang werden Verzugszinsen erhoben. Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung¹ im entsprechenden Kalenderjahr.

Art. 15 - Verjährung

1 Eine gestützt auf dieses Gesetz ergangene Forderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

2 Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;
- b) während eines Beschwerdeverfahrens;
- c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist.

3 Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit:

- a) jeder auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Verwaltungshandlung, die dem Pflichtigen zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch den Pflichtigen;

¹ Jeweils festgesetzt vom Departement für Finanzen und Gemeinden gemäss Art. 47 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHVO; BR 710.110)

- c) jeder Teilzahlung;
- d) der Einreichung eines Erlassgesuches.

Art. 16 - Ermässigung und Erlass

1 Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen oder die Einforderung von Kostenvorschüssen kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:

- a) das Verfahren nicht zum Abschluss gelangt;
- b) es sich um eine Dienstleistung mit sehr geringem Aufwand handelt, namentlich um einfache Auskünfte;
- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder am Entscheid besteht;
- d) die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege² nachgewiesen sind;
- e) wenn der Pflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Aufwendungen für ihn eine unverhältnismässige und begründete Härte bedeuten würde.

Art. 17 - Steuern und Abgaben

1 Die von übergeordneten Hoheitsträgern auf den von der Gemeinde erbrachten Leistungen und Gebühren erhobenen Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, werden in vollem Umfang weiterverrechnet.

2 Die von der Gemeinde erlassenen Tarife, Gebühren und Beiträge werden um den jeweils geltenden Zuschlag erhöht.

3 Ohne speziellen Vermerk ist die Abgabe oder Steuer in den Tarifen, Gebühren und Beiträgen nicht enthalten.

Art. 18 - Rechtsmittel

1 Die Gebühren und Auslagen sind mit dem Hauptentscheid anzufechten.

2 Erfolgt einzig eine Rechnungsstellung, kann der Pflichtige unentgeltlich eine anfechtbare Verfügung verlangen.

3 Gegen eine selbständige Gebührenverfügung oder eine Rechnung einer untergeordneten Amtsstelle kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19 - Vollzug

1 Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Gebührenansätze.

²

Siehe Art. 76 des Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100)

Art. 20 - Aufzuhebendes und zu änderndes Recht

1 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben bzw. geändert:

- Art. 15 des Gastwirtschaftsgesetzes wird mit folgendem Abs. 3 ergänzt: „Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 26 der Bestattungs- und Friedhofverordnung wird mit folgendem Abs. 2 ergänzt: „Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 52 des Feuerwehrgesetzes wird mit folgendem Abs. 2 ergänzt: „Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 18 des Gesetzes über die Verkehrspolizei wird wie folgt geändert: „Das Allgemeine Gebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 28 des Gesetzes über Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgaben wird wie folgt geändert: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 20a wird im Fuhrhaltergesetz eingefügt: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 35a wird in der Alp-, Flur- und Weideordnung direkt nach dem Titel IV. Schlussbestimmungen eingefügt: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 50a wird im Wasser- und Abwassergesetz vom 30. November 2008 direkt nach dem Titel C. Vollzugs- und Schlussbestimmungen eingefügt: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“
- Art. 4a wird im Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 01. April 1998 eingefügt: „Gebühren (Marginalie); Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.“

Art. 21 - In-Kraft-Treten

1 Der Gemeindevorstand bestimmt das In-Kraft-Treten.³

³

Vom Gemeindevorstand mit Beschluss vom ... auf den in Kraft gesetzt.